



Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Fachbereiche Arbeit, Migration und
Soziales

Jobcenter

BuT Leistungen für Bildung und Teilhabe

für Leistungsbezieher von
SGB II, SGB XII, AsylbLG,
Wohngeld oder Kinderzuschlag

Lernförderung

Seit 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Hierzu zählt auch eine Lernförderung, die die bereits vorhandenen schulischen Angebote ergänzt („**außerschulische Lernförderung**“).

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten, während des Leistungsbezugs nach SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag.

Welche Leistung wird erbracht?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel **kostenfreien Angebote** *) sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn die wesentlichen Lernziele, die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegt sind, nicht erreicht werden (meist die Versetzung in die nächste Klassenstufe) und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann **keine** außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Ferner ist i. d. R. keine Förderung möglich bei Kindern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben (Legasthenie/LRS) oder Rechnen (Dyskalkulie).

Wenn eine außerschulische Lernförderung aus pädagogischer Sicht notwendig ist und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben angemessen, werden die **entstehenden Kosten im angemessenen Umfang** von hier übernommen.

***) erfragen Sie diese kostenfreien Angebote individuell im Sekretariat Ihrer jeweiligen Schule**

Wie funktioniert das?

Die Leistungen für Lernförderung müssen Sie für **jedes Kind gesondert** beim hiesigen Landkreis/Jobcenter **beantragen**.

Mit der Antragstellung erhalten Sie einen Vordruck, in dem Sie sich von der Schule die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern bestätigen lassen.

Diese Bestätigung erfordert neben Angaben zu dem Fach, in dem der Bedarf besteht, auch Angaben über den Zeitraum, in dem die Defizite voraussichtlich mittels gezielter Lernförderung beseitigt werden können. Zusätzlich ist eine Einschätzung erforderlich, dass das Erreichen des Lernziels gefährdet ist und die Gefährdung durch die vom Fachlehrer empfohlene Lernförderung voraussichtlich behoben werden kann.

Auf Basis dieser Einschätzung entscheiden wir über die Gewährung der Leistung für geeignete Lernförderung.

Gibt der Fachlehrer keine Hinweise auf eine geeignete Form der Lernförderung (z. B. Empfehlung von Nachhilfelehrern oder einschlägigen Organisationen), so können Sie beim Landkreis/Jobcenter erfragen, welche geeigneten Anbieter von Lernförderung für den individuellen Bedarf Ihres Kindes vor Ort vorhanden sind.

Bitte beachten Sie, dass die Auswahl des Anbieters der Lernförderung aus leistungsrechtlichen Gründen (z. B. Prüfung der Hilfebedürftigkeit) immer in Absprache mit uns erfolgen muss.

Die Leistungen für Lernförderung für Ihr förderbedürftiges Kind werden vorerst nur per Kostenübernahmeerklärung zugesagt. Legen Sie anschließend die Rechnung des Anbieters der Lernförderung vor. Der Landkreis/Jobcenter übernimmt darauf die Abrechnung der Kosten.

(Stand der Information Juli 2017)